



Gemeinde Dietersdorf am Gnasbach

8093 Dietersdorf/G. 45, Tel.: (03477) 40 31, Fax: 40 31 4

E-Mail: gde@dietersdorf-gnasbach.steiermark.at UID: ATU59451809

Dietersdorf a. G., 2004-08-31

KANALABGABENORDNUNG DER GEMEINDE DIETERSDORF AM GNASBACH

Der Gemeinderat der Gemeinde Dietersdorf am Gnasbach hat in seiner Sitzung am 29. Juni 2004 für die öffentliche Kanalanlage gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955 i.d.F. LGBl. Nr. 3/2003 nachstehende

KANALABGABENORDNUNG

beschlossen.

§ 1

Für die öffentliche Kanalanlage der Gemeinde Dietersdorf am Gnasbach werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetz 1948, BGBl. Nr. 45, und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 i.d.g.F. ein einmaliger Kanalisationsbeitrag sowie für die laufende Benützung Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

§ 2

- 1) Für alle Liegenschaften im Gemeindegebiet, für welche eine gesetzliche Anschlusspflicht an das öffentliche Kanalnetz besteht, ist ein einmaliger Kanalisationsbeitrag zu leisten, ohne Rücksicht darauf, ob sie an das Kanalnetz tatsächlich angeschlossen sind oder nicht.
- 2) Die Pflicht zur Leistung des Kanalisationsbeitrages entsteht zur Hälfte bei Baubeginn und zur Hälfte bei Vorliegen der technischen Anschlussmöglichkeit an die öffentliche Kanalanlage.
- 3) Die Höhe des Kanalisationsbeitrages errechnet sich aus dem mit der verbauten Fläche (in m²) x Geschossanzahl vervielfachten Einheitssatz, wobei Kellergeschosse und ausbaufähige Dachgeschosse je zur Hälfte eingerechnet werden. Nachträglich ausgebaute Dachflächen sind meldepflichtig und werden im vollen Ausmaß von 50 % der EG Flächen nachverrechnet.
Bei Zu-, Auf-, Ein- und Umbauten von Baulichkeiten, für welche bereits ein Kanalisationsbeitrag entrichtet wurde, werden der Berechnung des ergänzenden Kanalisationsbeitrages (Ergänzungsbeitrag) lediglich die neu verbaute Fläche und die neu errichteten Geschosse zu Grunde gelegt.

§ 3

1. Der Einheitssatz für den Anschluss an den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 4 Kanalabgabengesetz 1955 i.d.g.F. mit

€ 12,72 zzgl. 10 % Mwst = € 14,00 festgelegt.

§ 4

1. Die Kanalbenützungsgebühr setzt sich zusammen aus einer Bereitstellungsgebühr und einer Personengebühr (EGW).

Die Bereitstellungsgebühr wird je angeschlossener Liegenschaft (Hausnummer) mit € 60,00 zuzüglich 10 % Mwst = € 66,00 pro Jahr festgesetzt.

Die Personengebühr wird mit € 51,82 zuzüglich 10 % Mwst = € 57,00 je EGW festgesetzt.

2. Die Einwohnergleichwerte werden wie folgt ermittelt:

eine im Haushalt (auch mit Nebenwohnsitz) lebende Person	= 1	EGW
Kindergarten/Schule je 5 Kinder/Schüler	= 1	EGW
Kindergarten/Schule je 2 Lehrer (Personen)	= 1	EGW
Wochenendhaus (Zweitwohnung ohne ordentlich gemeldete Person)	= 1	EGW
Betriebe je 3 Beschäftigte	= 1	EGW
Gasthöfe je 15 Sitzplätze und je 2 Betten	= 1	EGW
Rüsthaus	= 4	EGW
Modellflugplatz	= 5	EGW
3. Als Stichtag für die im Haushalt lebende Personen bzw. für die übrigen Berechnungsfaktoren wird der 1.5. und der 1.11. eines jeden Jahres festgelegt. Änderungen zwischen den Stichtagen bleiben unberücksichtigt. Jedwede Änderung der im Haushalt lebenden Personenanzahl bzw. der Berechnungsfaktoren ist der Gemeinde binnen 4 Wochen zu melden.
4. Die Gebührenschuld für die Kanalbenützungsgebühr entsteht mit 1. des Monats, in dem der Hausanschluss an den öffentlichen Kanal hergestellt ist und in Benützung genommen werden kann.

§ 5

1. Der Kanalisationsbeitrag ist nach Ablauf der im Abgabenbescheid festzusetzenden Zahlungsfrist fällig.
2. Die Kanalbenützungsgebühr ist zu ½ des Jahresbetrages am 15.5. und 15.11. jeden Jahres fällig. Die einmal mittels Dauerbescheid festgesetzten laufenden Benützungsgebühren sind solange in derselben Höhe zu entrichten, als nicht ein neuer Abgabenbescheid ergeht.

§ 6

Die Verordnung tritt mit 1. Oktober 2004 in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:



Siegfried Trummer

Angeschlagen am: 31. August 2004
Abgenommen am: 05. Oktober 2004